

sektenhaft-gemeindlicher und mystischer Form des Christentums aus. Mystik hat dabei nichts mit außergewöhnlichen Ereignissen oder staunenerweckenden Einzelgestalten, mit Visionen und Auditionen oder Wundern zu tun. In ihrer Mitte steht vielmehr das Bewußtsein, daß Gott die Welt in unauflöslicher Weise durchdringt. Die von diesem Strom der christlichen Überlieferung geprägte Theologie und Frömmigkeit findet Gott nicht außerhalb oder neben der Welt oder in Konkurrenz zu ihr, sondern mitten in der Welt. Er wird mit den Methoden erkannt, die auch die „weltlichen“ Erkenntnisformen bestimmen.

Von diesem mystischen Ansatz her gelingt es dem Verfasser, das vielschichtige und vielgestaltige Werk Troeltschs in überraschender Weise durchsichtig und klar zu machen. Troeltsch stand in der mystischen Tradition. Darum stellte er das Christentum nicht in einen „supranaturalen“ Sonderbereich, der den Wissenschaften prinzipiell enthoben wäre, darum konnte er mit „profanen“ Erkenntnisformen seine Theologie gestalten. Als Mystiker erkannte er alle Wirklichkeit und damit auch alle Religion und nicht allein das Christentum als von Gott durchwirkt. Die Studie macht überzeugend deutlich, daß die vielfältigen Kontroversen, in denen Troeltsch ebenso stand wie seine katholischen Freunde, die „Modernisten“, eine Epoche in dem Kampf darstellen, den die Mystiker und die Spiritualisten aller Zeiten mit der verfaßten Kirche zu führen hatten. In diesen Auseinandersetzungen um Rechtgläubigkeit und Häresie erblickt der Verfasser „die alten theologischen Kämpfe zwischen den Amtsträgern der institutionell verfaßten Kirche und den Mystikern, zwischen der reinen unverkürzten kirchlichen Lehre und der sich lebendig individuell artikulierenden

Religiosität der einzelnen Persönlichkeit“ (278).

Peter Neuner

KIRCHE UND RECHT

Ulrich Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche. Band I Grundfragen, Band II Struktur der Kirche im überdiözesanen Bereich, Band III Der Bischof und die Teilkirche. Rombach Hochschule Paperback, Freiburg. Bd. I 1974, 300 Seiten, DM 29,—; Bd. II 1977, 200 Seiten, DM 24,—; Bd. III 1978, 160 Seiten, DM 24,—.

Durch das Zweite Vatikanische Konzil und in seinem Gefolge ist das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche in mannigfacher Weise fortentwickelt worden. Nach seiner Darstellung des kirchlichen Ehrechts hat es der jüngst verstorbene Freiburger Kanonist unternommen, das Verfassungsrecht der abendländischen Kirche systematisch darzustellen, die als lateinischer Ritus den weit überwiegenden Teil der in insgesamt sechs Riten gegliederten römisch-katholischen Kirche ausmacht. Dieses Werk ist um so verdienstvoller, als der Codex Juris Canonici von 1917 das Verfassungsrecht nicht als eigenständige Rechtsmaterie behandelt, sondern verfassungsrechtliche Normen vor allem in das Personenrecht verstreut eingebaut hat, als aber auch die konziliaren und nachkonziliaren Rechtsquellen das Verfassungsrecht nicht systematisch zusammenfassen, sondern jeweils Einzelfragen ansprechen. Eine übersichtliche Gesamtdarstellung war daher um so notwendiger wie schwieriger.

Im 1. Band behandelt der Verf. als „Grundfragen“ in 6 Kapiteln Kirche und Kirchengliedschaft, Weihe und Hirten Gewalt und ihre Funktion in der Kir-

che, das Kirchenamt, die kirchlichen Personenstände, die Rechtsstellung der Laien und die Rechtsstellung der Kleriker. Gegenstand des 2. Bandes ist die „Struktur der Kirche im überdiözesanen Bereich“; er enthält Kapitel über die oberste Kirchenleitung (Papst, Ökumenisches Konzil, Bischofssynode, Kardinäle), die römische Kurie, die besonderen Stellvertretungsorgane des Papstes (z.B. Nuntien, Apostolische Vikare) und die überdiözesanen Verfassungsorgane (z.B. Metropoliten, Bischofskonferenzen, die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland). Der 3. Band schließlich beschäftigt sich mit dem Recht der einzelnen Diözese, ihren Organen und der Pfarrgemeinde. Den einzelnen Paragraphen sind umfangreiche Literaturangaben beigefügt, unter denen auch Beiträge aus dem nichtrömischen Bereich nicht völlig fehlen.

Die Beschränkung auf das Recht der lateinischen Kirche bringt es mit sich, daß die nichtrömischen Kirchen und Christen nur ganz am Rande vorkommen, z.B. in dem Abschnitt über die Kirchenmitgliedschaft. Trotzdem ist das Buch für alle Teilnehmer des ökumenischen Dialogs ein wichtiges Hilfsmittel. Sie können sich daraus über den aktuellen Stand des römischen Kirchenverfassungsrechts informieren, das für die römisch-katholischen Partner Grund

und Grenze ihrer Gesprächsbereitschaft bildet. Sie können ihm entnehmen, daß das Zweite Vatikanische Konzil die Kirchenverfassung weiterentwickelt hat, daß aber die traditionellen Prinzipien die gleichen geblieben sind.

Hanns Engelhardt

LEXIKA

Theologische Realenzyklopädie. Bd. III, Lfg. 1 (Anselm von Laon — Antisemitismus). S. 1-160. Subskr.-Preis DM 38,—. Bd. III, Lfg. 2/3 (Antisemitismus [Forts.] — Apostel/Apostolat/Apostolizität). S. 161-480. Subskr.-Preis DM 76,—. Walter de Gruyter & Co., Berlin — New York 1978.

Das großangelegte Werk geht zügig voran. Manche Abhandlungen gewinnen geradezu den Rang abgerundeter Monographien. Das gilt vor allem für das Stichwort „Antisemitismus“, an dem sieben Autoren mitgearbeitet haben. Von größtem Nutzen erweisen sich die den einzelnen Artikeln beigegebenen Literaturangaben, deren Ausführlichkeit und Sorgfalt verbunden mit der überzeugenden Sachlichkeit der Darstellung die *Theologische Realenzyklopädie* zu einem wissenschaftlichen Instrumentarium verlässlicher Qualität werden lassen, so wenig Kritik oder Ergänzungswünsche im Einzelfall damit ausgeschlossen sein sollen.

Kg.